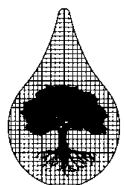


Stadt Eckernförde

B-Plan Nr. 75

Artenschutzprüfung

zum Planungsstand Mai 2022



Stadt Eckernförde

B-Plan Nr. 75

Artenschutzprüfung

zum Planungsstand April 2022

Auftraggeber:

Stadt Eckernförde

Bauamt /

Sachgebiet Hochbau-Stadtplanung

Rathausmarkt 4-6

24340 Eckernförde

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

██████████
██████████

Bearbeiter:

████████████████████
██████████

Kiel, 24.5.2022

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

:

Geschäftsführung:

████████████████████
██████████
██████████
██████████

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass	4
2.	Lage	4
3.	Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik	5
3.1	Untersuchungsgegenstand	5
3.2	Methode	5
3.3	Rechtliche Vorgaben	6
4.	Vorhaben	7
4.1	Abgrenzung des Wirkraumes	9
5.	Bestand	10
5.1	Habitatstrukturen	10
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2.1	Fledermäuse	19
5.3	Sonstige Anhang IV-Arten	20
5.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
5.6	Weitere Arten	23
5.7	Zusammenfassung Fauna und Artenschutz	24
6.	Artenschutzprüfung	26
6.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	26
6.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	27
6.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
6.1.3	Europäische Vogelarten	28
6.2	Konfliktanalyse	30
6.3	Arten ohne europäischen Schutzstatus	36
6.4	Biotoptypen	36
7.	Handlungsbedarf Fauna	36
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	36
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	38
8.	Zusammenfassung	40
9.	Literatur und Bewertungsgrundlagen	41

Anlagen: Biotoptypen und Karte der WinArt-Auswertung

1. Anlass

Anlass der Planaufstellung ist es, durch die Verlagerung des derzeitigen Skateparks südlich des Schulwegs auf die gegenüberliegende Straßenseite, das Grundstück freizulegen (Geltungsbereich des B-Plan Nr. 77/ 29. FNP-Änd.). Dadurch kann dieses für neue Nutzungen zur Verfügung gestellt und damit eine attraktive Neugestaltung des Eingangsbereichs der Stadt Eckernförde eingeleitet werden. Gleichzeitig werden so zentrumsnahe Erholungsflächen für die Bürgerinnen und Bürger Eckernfördes geschaffen.

Ziele des Vorhabens sind:

- Attraktive Neugestaltung des Eingangsbereichs der Stadt Eckernförde,
- Aufwertung des Uferbereichs der Norderhake / Windebyer Noor,
- Planung eines Wanderweges zum Windebyer Noor,
- Schaffung von zentrumsnahen Erholungsflächen für Bürgerinnen und Bürger,
- Verknüpfung der Wegeverbindungen mit dem vorhandenen Wegenetz,
- Errichtung einer modernen Skateranlage in attraktiver Lage,
- Herstellung weiterer Einrichtungen für Jugendliche, z.B. ein Grillplatz und
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Jugendlichen.

Zur Überprüfung der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Wirkungen wird eine Artenschutzprüfung zu dem Vorhaben hiermit vorgelegt.

2. Lage

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Schulweges und westlich der Bahnlinie und wurde ehemals durch die mittlerweile" aufgegebenen und geräumten Kleingartenanlage dominiert.

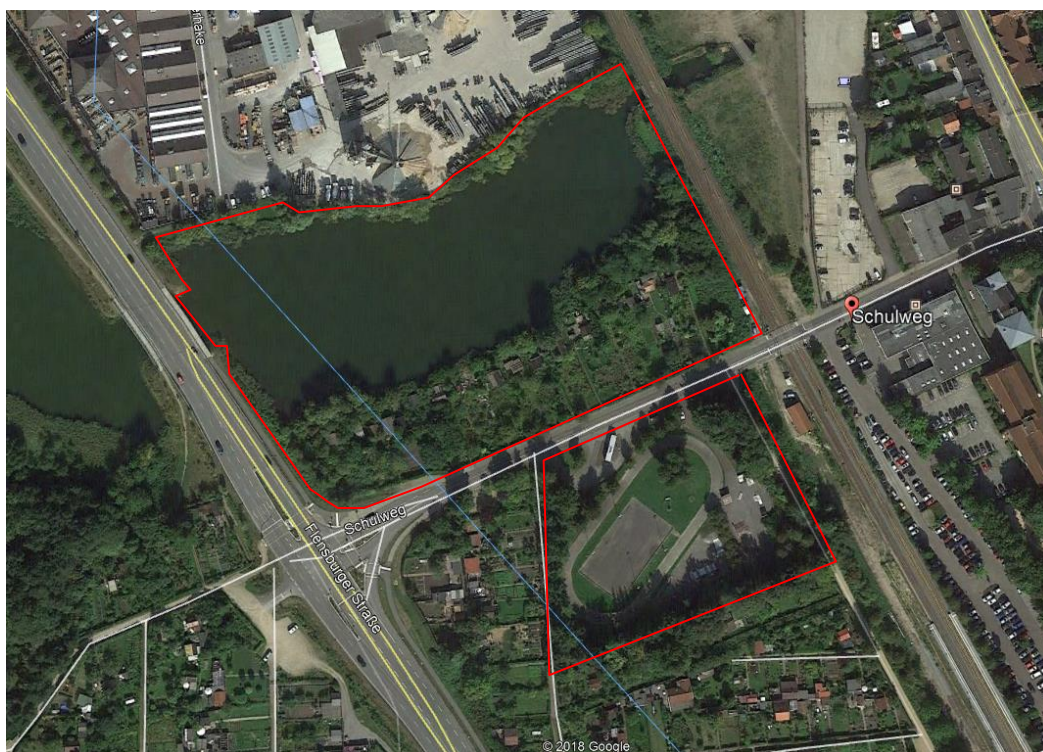


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs nördlich Schulweg, südlich angrenzend B-Plan Nr. 77

Das Gebiet wird durch Gehölze umgeben. Nach Norden liegen die Wasserflächen des Windebyer Noors, nach Süden grenzt der Schulweg an, danach die bestehende Skateranlage. Im Osten und Westen liegen Verkehrswege.

3. Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik

3.1 Untersuchungsgegenstand

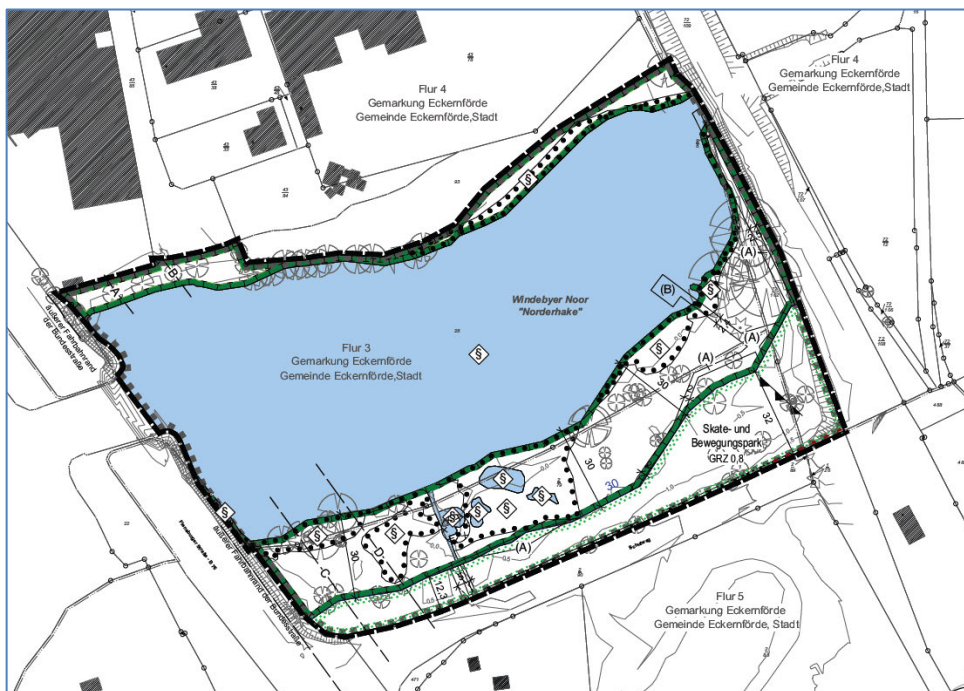


Abb. 2: B-Planzeichnung April 2022 (Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbH)

Gegenstand der Bearbeitung ist der Geltungsbereich mit Überplanung gem. erweitertem Nutzungskonzept (Abb. 3), weitere Plandetails liegen für die Artenschutzprüfung derzeit noch nicht vor.

3.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dieses ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen im Februar 2020, Herbst 2021 und Frühjahr 2022 sowie Datenabfrage WinArt-Daten des LLUR aus 2020 (s. Anlage).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung aus April 2022 sowie ein Plan PROKOM aus Anfang 2022.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

3.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum **Artenschutz** für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten

oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

4. Vorhaben

Die Begründung zum B-Planentwurf gibt die folgenden Erläuterungen zum Vorhaben:

Auf der nördlichen Seite der Straße Schulweg und damit im Eingangsbereich bzw. im Übergangsbereich zwischen Stadt und Natur soll ein moderner **Skate- und Bewegungspark** entstehen. Das Konzept des Siegerentwurfes zum freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb - welches dem Bebauungsplan als Planungsgrundlage dient - verortet die eigentliche Skateanlage bestehend aus mehreren Fahrinseln auf einem großen kubisch geformten Podest, das auf Höhe des Schulwegs liegt und sich somit hochwassergeschützt über dem angrenzenden Naturraum des Noors befindet. Die Fahrinseln bieten unterschied-

liche Levels von AnfängerIn bis zum Profi. Neben den unterschiedlichen Skatebereichen sind ergänzend ein Streetballfeld und Tischtennisplatten im Westen der Anlage vorgesehen. Im Osten der Anlage bildet eine Raumskulptur, bestehend aus einer Lärmschutzwand kombiniert mit einer begehbaren Dachkonstruktion, ein stadträumlich wahrnehmbares Wahrzeichen und Entrée. Zugleich kann dieses als Lagerraum, Kletter- und Graffitiwand genutzt werden.

Darüber hinaus soll der aus dem östlich gelegenen Plangebiet „Binnenhafen - Nooröffnung“ kommende straßenunabhängige **Fuß-/ Wanderweg** unter der Bahnlinie hindurch und teilweise entlang des Noors weitergeführt werden, um dann über die Skateanlage an die bestehende Wegeführung westlich der Bundesstraße 76 anzuschließen. So können sich unterschiedliche Nutzergruppen begegnen und die Skateanlage liegt nicht isoliert im Stadtraum. Gleichzeitig kann die Wegeverbindung aber auch als eigenständiger Erlebnisraum (i.S. eines Naturpfades) verstanden werden. Der Fuß-/ Wanderweg findet seine Hochpunkte in Aufenthaltsplätzen, ausgebildet als Holzdeck oder einem Steg auf dem Noor. Die vorhandenen Gehölze werden weitgehend integriert.



Abb. 3: Planung Clasen Werning Partner 2022 (blaue Linien aufgegebene Wegeplanung)

Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen wird in der Grünfläche zwischen Noor und Spielflächen versickert. Bauliche Maßnahmen erfolgen dadurch nicht, eine Pflege von Flächen ergibt sich ebenfalls nicht.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten für Wege und Anlagen finden die Entfernung von Vegetation, Bäumen, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Weitere Baumaßnahmen werden durch den B-Plan nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Bestand der überwiegenden Gehölze in der Grünzone (s. Abb. 2 und 3) gesichert. Dies stellt den naturnäheren und tiefer liegenden Bereich dar. Der höher liegende Bereich zum Schulweg wird durch die Nutzung für die Skaterbahn etc. erschlossen, Details liegen dazu nicht vor. Als Vorbelastung ist die Kleingartennutzung anzusehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen, Naherholung und Sportlern stattfinden. Die Nutzung und Wege verursachen Emissionen wie z.B. Licht und Lärm. Hiermit verbunden sind Störungen der Umgebung. Diese Störungen erfolgen auch bereits im Sinne einer Vorbelastung durch die Kleingartennutzung und die Straßen und Bahn. Höhere Lärmwirkung ist im Süden entlang der Straße durch die Spielanlagen zu erwarten. Die Wegefläche und der Steg dienen der Naherholung und werden geringere Lärmwirkung und optische Störungen verursachen. Oberflächenwasser wird versickert.

4.1 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf die Baufenster begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand Kleingartennutzung stattgefunden hat, ist eine Erholungsnutzung als Vorbelastung vorhanden. Die Skaternutzung kann weitere Lärmwirkung und Bewegungen über das Maß einer Kleingartenanlage bedeuten. Steg und Wege werden geringere Lärm- und optische Störungen verursachen, die der früheren Kleingartennutzung ähnlich sind.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten für kleinere Bauvorhaben ohne lärmintensive Arbeiten (Rammarbeiten, Abriss) ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Optische Wirkungen werden tlws. durch abschirmende Strukturen (Gehölze) begrenzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich begrenzt.



Abb. 5: Flächeninanspruchnahme mit dem erwarteten Wirkbereich indirekter Wirkungen Licht/Lärm rote Pfeile, Vorbelastung Licht/Lärm Sportplatz/Straße grau (Planungsstand Feb. 2022)

Die Wirkungen der Betriebsphase weichen nicht gegenüber dem Bestand ab. Bezüglich Licht und Lärm sind diese der Bauphase vergleichbar. Der maximale Wirkraum wird aufgrund der verschiedenen Wirkungen mit 50 bis 100 m angenommen.

Der Abstand der Nutzung von der Wasserlinie wird mit 30 m vorgesehen (rote Linie), die Wegeführung liegt tws. im 30m-Streifen. Weiterhin ist ein Steg mit Zuwegung am Wasser geplant.

Das Gehölz am Wasser hat eine abschirmende Wirkung gegen Störungen aus Licht und Bewegungen. Die Verkehrsanlagen begrenzen darüber hinaus die Wirkungen i.S. einer Vorbelastung weitgehend, da hier keine empfindliche Fauna zu finden ist.

5. Bestand

5.1 Habitatstrukturen

Die Lebensräume sind durch Gewässer, Uferzone und ehemalige Kleingartenvegetation mit inzwischen naturnaher Entwicklung gekennzeichnet.



Abb. 5: Randstreifen am Nordufer mit Ruderalvegetation und Ufergehölzen aber auch Resten der Kleingartengehölze



Abb. 6: Magere Ruderalfläche auf geräumtem Boden



Abb. 7: Fahrspuren mit Flachwasser und Feuchtvegetation Sumpf-Segge, Blaugrüne Binse, Flatterbinse



Abb. 8: Dauerhafte Kleingewässer mit Wasserfeder und angrenzend Sumpf-Segge



Abb. 9: Flachwasserbereich im Uferstreifen nach Regen



Abb. 10: Uferbereich Nord und tiefer liegender Randstreifen mit Wasseransammlung (nach Regen) und Ausbreitung der Sumpf-Segge, stellenweise auch Schilf



Abb. 11: Feuchtbereich August 2021 mit Ausbreitung von Weiden, Erlen, Schilf aber auch weiterhin z.B. Wasserdost



Abb. 12: Alte Pappel und Weiden am Nordufer



Abb. 13: 2021 Ausbreitung von Erlen, Brombeere aber in Ufernähe auch Blutweiderich



Abb. 14: Brache im August 2021 mit Ausbreitung Goldrute



Abb. 15: Ruderalfläche, Magnolie und Nadelbäume aber auch ältere Obstbäume 2020



Abb. 16: 2021 Ausbreitung von Goldrute in der Fläche



Abb. 17: Ruderalte Brache mit Nadel-/Ziergehölzen und Obstbäumen 2020



Abb. 18: Uferschilfsaum an der Bundesstraße im Westen mit Noor als Binnengewässer



Abb. 19: Röhrichte und Weidengebüsch am Nordufer



Abb. 12: Ufersituation im Nordwesten



Abb. 21: Böschung an der Bahnlinie vor dem Ufer



Abb. 22: Durchlass unter der Bahn im Nordosten, geplante Fußwegeverbindung

Geschützte Biotope gem. §30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG (s.a. Anlage 1)

Sowohl das Noor inkl. der ufernahen Bereiche (FSy sowie NRs) als auch die Kleingewässer (FK) im südöstlichen Bereich sowie die zwischen den Kleingewässern gelegenen Großseggen- und Binsengesellschaften (NSs/NSj) sind geschützte Biotope gem. §30 (2) Nr. 1 + 2 BNatSchG. Die Weidenbrüche (WBw) im südöstlichen und südwestlichen Bereich sind gem. Kartieranleitung SH (Stand: April 2021) gesetzlich geschützt. Die großen Weiden im Westen sind als wertvoller alter Gehölzbestand außerhalb von Gewässern von Bedeutung aber nicht geschütztes Biotop.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Durch Obst- und Großbäume (Pappel, Weiden) im Geltungsbereich sind Baumfledermäuse zu erwarten. Nahe dem innerstädtischen Raum können auch Gebäudefledermäuse vorkommen. Die Arten haben hier potenziell bedeutende Nahrungsräume aufgrund der Brachflächen und bedeutsam sind Gehölze mit Obst und Weidengebüschen, die mit Blütenreichtum Insekten ernähren können. Winterquartiere sind in den Altbäumen nicht ausgeschlossen, Höhlen bei ausreichendem Stammdurchmesser wurden jedoch nicht gefunden. Die Obstbäume weisen vielfach Höhlen auf, die als Tagesquartiere und vielleicht Wochenstuben geeignet sind.

Die Gehölze in Verbindung mit Brachen und Wasserflächen bieten gute Flugachsen für Fledermäuse, die über dem Wasser und auf den Brachen nach Nahrung suchen können. Die Wasserfledermaus ist nach WinArt-Daten im Osten nachgewiesen. Da auch Kleingärten durchaus mit blütenreichen Flächen günstig für Insekten sein können, dürften hier etablierte Nahrungsflächen vorhanden sein. Die Bedeutung ist hoch einzustufen, da in der Umgebung

nur wenige vergleichbare Flächen vorhanden sind. Eine Bedeutung als Flugweg und Nahrungsfläche kommt vermutlich auch der Bahnlinie zu.

Die Myotisarten sind empfindlich gegenüber Licht und Zerschneidung von linearen Strukturen auf Flugrouten.

An der Bahnlinie, jedoch nordöstlich davon gelegen, wird ein Ersatzquartier für Fledermäuse hergestellt. Für die Arten ist ein Dunkelkorridor definiert, der die Wasserflächen und Uferzonen umfasst.



Abb. 23: Dunkelkorridor, erforderlich für Fledermäuse über dem Gewässer für ein Ersatzquartier außerhalb des Geltungsbereichs

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Umgebung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	TQ, Wo, J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3		J, F, TQ	TQ, Wo, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J, F, TQ	TQ, Wo, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F

TQ = Tagesquartier, WiQ = Winterquartier, Wo = Wochenstube, J = Jagdhabitat, F = Flugroute

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

5.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Haselmaus

Die Art bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die Haselmaus

besiedelt aber auch Feldhecken, Knicks und Gebüsche. Sie ist dabei auf eine hohe Deckung der Gehölzvegetation mit hoher Diversität und einem hohen Anteil verschiedener Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) angewiesen, damit während der gesamten Aktivitätsperiode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Hier innerhalb des städtischen Geländes mit größeren feuchten Anteilen wird die Art nicht angenommen, da eine Vernetzung zur freien Landschaft mit Gehölzen fehlt und die hier vorkommenden Gehölze nicht die typischen Nahrungspflanzen enthalten.

Weitere Arten nach Anhang IV

Der Untersuchungsraum weist eine Eignung für Amphibien auf, Laichgewässer können der kleine Graben mit Kleingewässer sein (z.B. Erdkröte mit Win-Art-Nachweis im Westen, Kammmolch nicht auszuschließen) aber auch die Flachgewässer (Grasfrosch). Die Uferzone des Noors könnte von Erdkröten genutzt werden. Gehölzbereiche und Brachflächen sind als Sommer-/Winterlebensraum geeignet und es finden sich vielfach Totholzhaufen und Strukturen zum Verstecken. Das Vorkommen europäisch geschützter Arten nach Anhang IV wird hier allerdings nicht erwartet.

Die Zauneidechse wird hier im städtischen Raum ohne entsprechende Habitatstrukturen ebenfalls nicht angenommen.

Ruderalfluren sind vorhanden, Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich jedoch nicht so dominierend vorhanden, dass das Vorkommen der Art zu erwarten wäre. Fischotter sind hier im ehemaligen Kleingartenbereich nicht anzunehmen, das Vorkommen in der Uferzone als Wanderweg ist aber nicht ausgeschlossen. Für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen mit ausreichend Totholzanteilen. Die ältere Pappel am Ufer und Baumweiden zeigen keine offenen Totholzflächen, die Obstbäume sind eher nicht alt genug und zählen so nicht zu den typischen Bäumen der holzbewohnenden Käferarten.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Brutvögel v.a. im Gehölz der Uferzonen, der Feldgehölze, Obstbäume und Brombeergebüsche zu finden. Weiterhin stellt der Uferbereich des Noors mit Schilfröhricht und Weidengebüschen Brutplätze für Wasservögel zur Verfügung. Gebäude sind keine mehr vorhanden. Die Brachflächen waren bis vor kurzem als Kleingärten genutzt, die Randbereiche stellen Nistplätze und Nahrungsraum für Brutvögel

der Staudenfluren dar. Aufgrund der begrenzten Größe und Lage am Rand des Siedlungsgebiets mit ehemaliger Kleingartennutzung sind hier verbreitete, ungefährdet Arten zu erwarten. Mit zunehmender Vegetationsentwicklung dürften sich auch zunehmend unzugängliche und ungestörte Bereiche entwickeln, wenn nicht das Konzept der Stadt kurzfristig umgesetzt wird.

Am Ufer sind Stockente und Teichralle zu erwarten, in den Schilfröhrichten Rohrsänger.

Es sind im Gebiet gleichermaßen Höhlen- und Nischenbrüter wie Meisen, Sperlinge oder Gartenrotschwanz und Freibrüter wie Finkenarten oder Grasmücken zu erwarten.

Höhlen- und Nischenbrüter können zum einen an den Obstbäumen Nistplätze finden als auch in Höhlen bzw. Astgabeln o.ä. von Bäumen. Mögliche Höhlenbrüter in Baumhöhlen sind Kleiber, Meisenarten, Gartenrotschwanz, Star und Gartenbaumläufer.

Die offenen Brachflächen sind durch Gehölz eingefasst. Eine Ansiedlung von Brutvögeln des Offenlandes ist daher hier nicht zu erwarten. In den Randbereichen kommen Staudenfluren unterschiedlicher Ausbildung vor, die für bodenbrütende Arten Lebensraum bieten.

In der Umgebung werden ebenfalls Brutvögel der Gehölze sowie weitere Brutvögel der Siedlungsbereiche, z.B. Nischenbrüter wie Haussperling oder Grauschnäpper vorkommen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		(X)	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	3		(X)	(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		(X)	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		X	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		X	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*		X	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V		X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		(X)	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		X	X
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*		X	X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		X	X
Teichralle	<i>Gallinago chloropus</i>	+	+	*	V		X	X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		X	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		NG	X
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,

G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen, jedoch ist für das Windebyer Noor eine Nutzung durch Rastvögel in Verbindung mit den weiteren größeren Gewässern der Umgebung anzunehmen. Z.B. rastende Graugänse, Höckerschwan, Reiherente, Teichhuhn und Entenarten sind zu erwarten.

5.6 Weitere Arten

Im Folgenden werden die national und nicht geschützten Arten betrachtet. Es erfolgt eine Potenzialanalyse für den Geltungsbereich. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Fauna

unwahrscheinlich, sofern jedoch im näheren Umfeld besondere Strukturen für die Arten vorhanden sind, werden diese benannt.

Amphibien und Reptilien

Arten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht angenommen, es kommen aber potenziell Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch und Ringelnatter vor, die Waldeidechse ist hier im Bereich der Gehölze anzunehmen. Die Arten sind national geschützt.

National geschützte weitere Arten

Vor allem in den Gehölzflächen sind weitere Kleinsäuger zu erwarten, Laufkäfer können die Offenlandflächen, tws. als zurzeit offene Böden, nutzen, die Weinbergschnecke ist in schattigen Bereichen in und an Gehölzen zu finden. Die Arten sind nicht nach Anhang IV FFH-RL jedoch national geschützt.

Tagfalter

Ein Teil des Geltungsbereichs wird durch eine offene, tws. magere Brache im Bereich früherer Kleingärten eingenommen. Die Fläche bietet Potenzial für verbreitete weniger anspruchsvolle Arten wie Kleines Wiesenvögelchen und Braun- und Schwarzkolbigen Dickkopffalter, aber auch für anspruchsvollere Arten der Brachen oder trockener Ruderalfluren wie Brauner Feuerfalter. Auch gefährdete Arten wie Ampfer-Grünwiderchen und Kleiner Würfel-Dickkopffalter können nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen Bereich können Arten vorkommen, die Gehölze oder Gehölzränder besiedeln, wie Landkärtchen oder Schornsteinfeger.

Die Brachen und Staudenflächen besitzen Potenzial für gefährdete Arten. Darüber hinaus sind verbreitetere Arten zu erwarten. Unter den anzunehmenden Arten können besonders geschützte Arten sein. Arten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten.

Heuschrecken

Auf den derzeit offeneren Flächen können verbreitete Arten offener Flächen wie *Chorthippus parallelus* oder *Metrioptera roeseli* vorkommen, aber auch gefährdete Arten mit Bindung an warme, offene Standorte wie *Chorthippus mollis* wären möglich. Allerdings spricht die frühere Kleingartennutzung gegen ein Vorkommen der eher wärmeliebenden Art.

Des Weiteren können Arten vorkommen, die Gehölze besiedeln, wie *Meconema thalassinum* und *Pholidoptera griseoptera*. Eine Ausbreitung erfolgt derzeit durch Erlen und Brombeeren.

Es sind v.a. an Gehölzen verbreitetere Arten zu erwarten. Unter den anzunehmenden Arten sind weder besonders noch streng geschützte Arten. Arten des Anhangs IV kommen unter den Heuschrecken in Schleswig-Holstein nicht vor.

5.7 Zusammenfassung Fauna und Artenschutz

Die Verteilung Habitats soll in der nachfolgenden Darstellung mit Zeigerarten für die spätere Bewertung der Planung aufgezeigt werden.



Stadt Eckernförde, B-Plan 75

Fauna + Flora und Planung

Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gewässer

Brutvögel der Staudenfluren

Mehlschwalbe Nahrungsgast

Turmfalke Nahrungsgast

Erdkröte, Teichfrosch, Kammolch

Waldeidechse, Ringelnatter

Insekten ruderaler Brachen

Obstbäume u.a. Gartengehölze

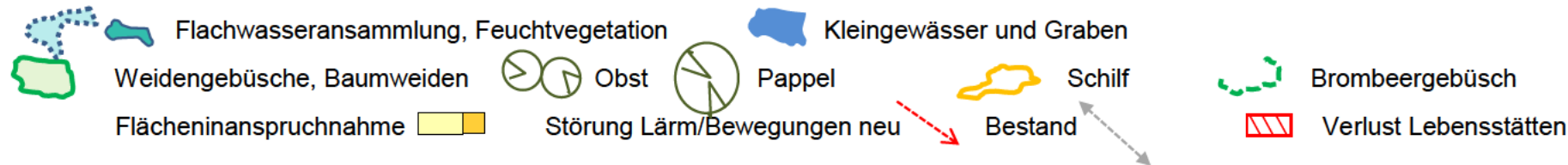
Baum- und Buschweiden an der Uferlinie

Ruderalflächen magerer Standorte

Feuchtflächen mit Sumpf-Segge, Blaugrüner
Binse und Flatterbinse

Schilfröhricht

Abb. 24: Flächeninanspruchnahme gelb, rot umrandet/schraffiert, rote Pfeile erwartete Störungswirkungen, grau Störungen im Bestand durch Kleingartenanlage, Verkehrswege (s.a. Legende Abb. 4)



6. Artenschutzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Fledermäuse und Vögel dargestellt. Es wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte eintreten können und näher zu betrachten sind oder ob solche Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden können. Sofern artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Der Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) wird aufgezeigt.

6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 5 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

Die Planung sieht eine Skateranlage mit Grillplatz, Anlagen, Steg und Wegen vor. Die Wegverbindungen reichen v.a. im Osten auch bis in Uferbereiche und Gehölz-Schilfflächen und das Noor. Hier werden auch Störungen der angrenzenden Wasserfläche erfolgen.

Durch das Vorhaben werden auch Bäume entfernt werden z.B. die alten Obstbäume im Bereich der Skateranlage. Der Naturpfad als Weg grenzt den Wirkungsbereich für die Fauna in das Gebiet ab. Der Bereich zwischen Weg und Wasserfläche wird sich als Au- und Bruchwald mit Erlenaufwuchs, Weiden, Brombeeren und Schilf entwickeln.



Abb. 24: Östlicher Bereich an der Bahn mit Weiden, Schilf und Gewässer, Störung durch Wegeföhrung und Steg, Vorbelastung Erholungsnutzung



Abb. 25: Böschung mit geplantem Weg im Osten, derzeit Vorbelastung Trampelpfad und Ruderalfläche, Brombeere, Schilf



Abb. 26: Verlust der Obstgehölze, Brombeere und Ruderalflur im Bereich der geplanten Skateranlage



Abb. 27: Weiden-Erlenwald mit Röhrichten als sich entwickelnder Zustand zwischen Wasser und Weg

6.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Durch die Entfernung von Bäumen mit kleinen Höhlen (v.a. Obstbäume) sind Tagesquartiere z.B. vom Großen Abendsegler und Tagesquartiere und pot. Wochenstuben von Wasser-, Mücken- und Zwergfledermaus potenziell betroffen. Es verbleiben allerdings in einem Streifen am Wasser mehrere Obstbäume. Flugrouten und Nahrungsflächen hoher Bedeutung bleiben teilweise erhalten, werden aber durch den Skaterpark auch überbaut werden. Eine Veränderung der Lichtwirkung ist nicht ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumfällarbeiten
- Entfernung, ggf. Aufgabe von Quartieren, d.h. Zerstörung von Lebensstätten
- Entfernung von Nahrungsflächen, Störung durch Licht

Amphibien/Reptilien

Es ist das Vorkommen des Kammmolchs in der Fläche (Sommer-/Winterlebensraum) und im Kleingewässer als Laichgewässer nicht auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baufeldfreimachung, Baumfällung
- Beeinträchtigung von Landlebensraum, d.h. Zerstörung von Lebensstätten

6.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

6.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wären einzeln zu betrachten. Dies ist hier nur der Gartenrotschwanz mit Status V. Der Eingriffsbereich umfasst neue Baufenster ohne neuen Eingriff, da derzeit Baustelle und wenige Gehölze. Da nur wenig Gehölz und kein „Garten“ betroffen ist, wird die Art mit den Gehölzbrütern zusammen betrachtet. Arten der Umgebung können durch Störung betroffen sein.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze mit Goldammer, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Feldsperling u.a. (Gehölze, Einzelbäume)

Brutvögel der Saumstreifen und Staudenfluren mit Bluthänfling (randliche Flächen)

Brutvögel der Gebäude der Umgebung mit Mehl- und Rauchschnalbe (Wohngebiete)

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte mit Kuckuck und Teichralle (Noor)

Rastvögel mit Graugänsen, Höckerschwan, Reiherente, Teichhuhn und Entenarten (Noor)

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch das Vorhaben werden Gehölze entfernt. Störungen durch Lärm und Bewegungen sind zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Gehölzfällung
- Verlust von Lebensstätten
- Störungen in Gehölzen v.a. im verbleibenden, ufernahen Streifen

Ungefährdete Brutvögel Saumstreifen und Staudenfluren

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Saumstreifen oder Staudenfluren erfolgen in allen Flächen, da Gehölze, Staudenfluren und Offenflächen als Mosaik vorkommen.

Baumaßnahmen und Betrieb werden diese Flächen tws. überbauen und werden in der Umgebung zu Störungen führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Baufeldfreimachung
- Verlust von Lebensstätten
- Störung v.a. im verbleibenden, ufernahen Streifen

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude durch Abriss oder Umbaumaßnahmen erfolgen nicht. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen in der Umgebung führen.

Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist für Gebäudebrüter keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gewässer oder des Schilfröhrichtes erfolgen im Osten durch Steg und Wegeführung. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen in der Umgebung führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, da hier vorab Kleingärten bis an das Noor reichten, ist für Brutvögel der Gewässer eine Störung durch Nutzung im Osten möglich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Bau von Steg oder Wegen
- Verlust von Lebensstätten
- Störung am Ufer entlang der Bahnlinie

Rastvögel der Gewässer

Direkte Betroffenheiten von Rastvögeln der Gewässer erfolgen durch eine Steganlage und einen Weg im Osten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung am Ufer mit Steganlage und Weg entlang der Bahnlinie

6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 6.1 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es werden folgende Arten gemäß der Relevanzprüfung betrachtet.

Fledermäuse und pot. Quartiere in Bäumen (z.B. Wasser-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Gr. Abendsegler)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumfällarbeiten
- Entfernung, ggf. Aufgabe von Quartieren, d.h. Zerstörung von Lebensstätten
- Entfernung von Nahrungsflächen, Störung durch Licht

In den entfallenden Gehölzen sind Tagesquartiere mehrerer Arten und Wochenstuben der Fransen-, Wasser-, Zwerg- und Mückenfledermaus in Bäumen möglich. Winterquartiere werden nicht erwartet. Die zu entfernender Bäume betreffen u.a. die o.g. älteren Obstbäume mit kleinerem Höhlen/Spaltenpotenzial.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da eine Betroffenheiten von Tagesquartieren zu erwarten ist kann das Fangen, Töten oder Verletzen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der größeren Bäume im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Z.B. Breitflügel-, Mücken-, Zwergfledermaus sind strukturgebunden fliegende Arten, d.h. sie orientieren sich an Knicks, Gehölzrändern und Ähnlichem. Die Arten weisen zwar eine ausgeprägte Prägung an Flugrouten auf, die Empfindlichkeit gegen Zerschneidung ist nach LBV (2011) vorhanden bis gering. Die Störung durch Baumaßnahmen oder Gehölzverlust wird nicht als erheblich bewertet. Die Lichtempfindlichkeit der Myotis-Arten (z.B. Wasserfledermaus) ist vorhanden, Lichtwirkung ist zurzeit nicht ausgeschlossen. Es ist zukünftige Beleuchtung den Belangen der Fledermäuse durch Wahl von Lichtquellen zu entsprechen. Abb. 23 stellt einen erforderlichen Dunkelkorridor für die Tiere dar.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Erhalt des Flugkorridors unter dem Bahndurchlass für Fledermäuse. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten und Fledermäuse zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden (insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin), Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze und Flugwege nicht angestrahlt werden. Dies bedeutet den Verzicht auf Beleuchtung auch auf dem Steg über dem Wasser und am Ufer im Noor.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Kleine Wochenstuben können mit Höhlen z.B. in Obstbäumen vereinzelt entfallen. Sie sind im Umfeld weiter vorhanden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Potenzial entfallen jedoch durch Gehölzverlust (Obstbäume im Skaterbereich). Die Quartiere stehen in Verbindung mit den blütenreichen Brachflächen, die als Nahrungsreviere in Verbindung mit Flugwegen entlang von Gehölzkanten dienen. Der Ausgleich muss daher Quartiere in Verbindung mit Nahrungsflächen schaffen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Anbringung von Fledermausquartieren (5 Wochenstubenkästen, 5 Tagesquartiere als Spaltenkästen) an Bäumen in Verbindung mit Nahrungsflächen oder deren Entwicklung.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? **Nein**

Kammolch

Nach der aktuellen Planung bleibt das Laichgewässer bestehen, es werden aber Bauarbeiten für Wegebau und Sportanlagen im Landlebensraum der Art durchgeführt, dieser wird verkleinert.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da eine Betroffenheiten von Landlebensraum zu erwarten ist kann das Töten oder Verletzen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Kammolch:

Das Vorkommen in den Landlebensräumen kann ganzjährig sein (Potenzial). Um bei Baumaßnahmen keine Tiere zu töten, ist nur eine Kontrolle der Baufläche kurz vor Eingriff und begleitend zum Eingriff zielführen. Aufgrund der inzwischen naturnahen Entwicklung aller Flächen wird während der Bauarbeiten ein Amphibienzaun entlang der Eingriffsgrenze vorgesehen. Bauarbeiten oder Pflegemaßnahmen in dem verbleibenden Schutzstreifen zwischen Noor und Spielflächen/Naturpfad sind unzulässig.

Alternativ wäre eine Kartierung der Art möglich, ggf. ist ein Negativnachweis zu erreichen und die Baubegleitung wäre nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Der Kammolch ist wenig störungsempfindlich und kommt auch in Kleingärten vor, so dass der Uferstreifen als gestört aber als Lebensraum geeignet verbleibt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es werden größere Teile des Landlebensraumes überplant, der Uferstreifen bleibt als Lebensraum erhalten und wird sich gegenüber der früheren Nutzung naturnah entwickeln. Der der Populationsumfang nicht bekannt ist, ist derzeit nicht zu beantworten, ob der Uferstreifen eine ausreichende Größe hat. Da der Kammmolch in kleinen aber tiefen Kleingewässern laicht, ist hier nur ein Laichgewässer vorhanden. Es wird daher eine eher kleinere Population als Potenzial angenommen. Der Uferstreifen wird daher ausreichend Habitat darstellen, eine Aufwertung erfolgt durch Sukzession. Eine Schutzabgrenzung wird während der Bauzeit erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 4 Kammmolch:

Abgrenzung des Streifens während der Bauzeit (Amphibienzaun) und zur Vermeidung des Betretens durch Erholungssuchende (z.B. Geländer am Naturpfad).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? **Nein**

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Goldammer, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Feldsperling u.a

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Gehölzfällung
- Verlust von Lebensstätten
- Störungen in Gehölzen v.a. im verbleibenden, ufernahen Streifen

Brutvögel der Gehölze können bei Fällung von Bäumen betroffen sein. Die Nutzung der Skateranlage mit Grill und Nebenanlagen sowie Wanderwege können zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölzvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gehölze im Bereich der geplanten Skateranlage stellen für einige Arten Brutplätze (Freibrüter und Höhlenbrüter in Obstbäumen) dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Durch Überbauen der höher liegenden Flächen und Nutzung als

Sportanlage wird auch eine Entwertung der Fläche für Gehölzvögel erfolgen. Gleichzeitig bleiben Gehölze für Freibrüter angrenzend vorhanden, die ökologische Funktion bleibt jedoch nicht ausreichend erhalten, da verbleibende Habitate bereits besetzt sein dürften. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher für Gehölz- und Höhlenbrüter erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gehölzvögel

Schaffung einer Gehölzfläche für Brutvögel der Gärten und Obstgehölze im Umfang des Gehölzverlustes (1:1) sowie Anbringen von 10 Höhlenbrüterkästen, die im Nahbereich der Fledermauskästen anzubringen sind.

Es wird empfohlen, eine deutliche und feste Abgrenzung zwischen Nutzflächen und Naturflächen entlang des Wanderweges und Stegs zu schaffen (s. Vermeidungsmaßnahme 4).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da in dem Kleingartengelände tws. vergleichbare Störungen auch früher aufgetreten sind und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung für nicht gefährdete Arten. Für Arten mit Gefährdung oder der Vorwarnliste ist durch Erholungsnutzung eine verstärkte Störung v.a. gegenüber dem aktuellen Zustand festzustellen. Diese wird jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme 2 kompensiert.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren und Bluthänfling

Brutvögel der Staudenfluren können bei Baufeldfreimachung betroffen sein. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Baufeldfreimachung könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 6 Brutvögel der Staudenfluren

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.

Baumaßnahmen oder Pflege erfolgen in der Naturfläche nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bereiche im geplanten Skaterpark stellen Brutplätze dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Gleichzeitig werden nach Umsetzung des Bauvorhabens möglicherweise neue randliche Grünflächen vorhanden sein. Die ökologische Funktion bleibt gegenüber dem heutigen Zustand nicht erhalten, da ca. die Hälfte der Fläche für Erholung und Sport genutzt

werden soll, so dass hier ein Verlust an Brutplätzen anzunehmen ist. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Brutvögel der Staudenfluren

Schaffung von Staudenfluren als Brutplätze für Vögel. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:1 zum Verlust an Fläche erforderlich (s. Kap. 7).

Es wird empfohlen, eine deutliche und feste Abgrenzung zwischen Nutzflächen und Naturflächen entlang des Wanderweges und Stegs zu schaffen (s.o.).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen im verbleibenden naturnahen Teilbereich auftreten. Da die bisherige Nutzung bis ans Ufer ebenfalls Störungen bewirkte und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte mit u.a. Kuckuck und Teichralle

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung am Ufer mit Steganlage und Weg entlang der Bahnlinie

Brutvögel der Gewässer am Ufer des Noors können durch die geplante Nutzung betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Am Ufer ist eine Steganlage mit Erholungsnutzung geplant. Weiterhin wird eine Wegeverbindung am Ostufer entlang geführt. Bei Baumaßnahmen können Tiere getötet werden, wenn in der Brutzeit gebaut würde.

Vermeidungsmaßnahme 7 Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Lebensstätten werden in einem Teilbereich des Gewässers im Osten gestört und punktuell überbaut. Es ist nicht auszuschließen, dass Reviere oder Brutplätze verloren gehen, die nicht an andere Uferbereiche ausweichen können. Es wird eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 4 Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Schaffung von Gewässern mit Röhrichtsaum als Brutplätze für Vögel. Der Umfang ist als Ergänzung zu der Kompensation Gehölz und Staudenfluren festzulegen (s. Kap. 7).

Es wird empfohlen, eine deutliche und feste Abgrenzung zwischen Nutzflächen und Naturflächen entlang des Wanderweges und Stegs zu schaffen (s.o.).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen und Lärm von Menschen und Maschinen im verbleibenden naturnahen Teilbereich auftreten. Da die bisherige Nutzung bis ans Ufer ebenfalls Störungen bewirkte und weitere Vorbelastungen bestehen, ist dies zu berücksichtigen. Wenn der naturnahe Streifen durch entsprechende Abgrenzung gesichert wird, kann im südlichen Teilbereich von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung verglichen mit der Vorbelastung ausgegangen werden. Im östlichen Abschnitt ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Steg und Wegenutzung zu erwarten (s. Lebensstättenverlust).

Vermeidungsmaßnahme 8 Brutvögel der Ufer und Röhrriete

Feste dauerhafte Abgrenzung des naturnahen Streifens zwischen Wegen, Steg und naturnaher Fläche und Uferzonen (z.B. Geländer am Naturpfad).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Rastvögel der Gewässer mit Graugänsen, Höckerschwan, Reiherente, Teichhuhn und Entenarten

Rastvögel des Noors können durch die geplante Nutzung v.a. durch Steganlage und einen Wanderweg im Osten betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tötung von Rastvögeln erfolgt nicht, da diese in der Wasserfläche ausweichen können.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Wasserfläche bleibt erhalten, die Frage von Störungen wird nachfolgend überprüft.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen und Lärm von Menschen und Maschinen am Ufer im Osten erfolgen. Der Umfang wird auf der großen Wasserfläche nicht eine Erheblichkeit erreichen, die zu einer relevanten Verkleinerung von umfangreich vorhandenen Rastflächen im Raum Eckernförde führen kann. Auch wird das Ausweichen von Tieren hier keine relevante Beeinträchtigung bewirken, da eine ortsfeste Störung mit Gewöhnungseffekt hergestellt wird. Eine Minimierung ist anzustreben.

Vermeidungsmaßnahme 9 Rastvögel

Eingrenzung der geplanten Wegeverbindungen ans Gewässer so, dass die Störungen minimiert werden und ausreichend ungestörte Uferbereiche und Schilfröhricht erhalten bleiben. Empfohlen wird eine Abgrenzung, die mit Sichtfenster das Beobachten von Vögeln erlaubt, gegenüber der Wasserfläche aber teilweise zu den Seiten eine Abschirmung herstellt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

6.3 Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es ist mit Betroffenheiten von Amphibien, Reptilien und Insekten zu rechnen. Der Sportbereich wird für diese keinen Lebensraum anbieten. Die verbleibenden naturnahen Flächen können mit Sukzessionsentwicklung aufgewertet werden. Der Flächenverlust wird durch den artenschutzrechtlichen Ausgleich ausreichend kompensiert.

6.4 Biotoptypen

Nach Aufgabe der Kleingartennutzung haben sich Offenflächen mit tws. Rohboden, Staudenfluren, flache temporäre Gewässer aber auch Feuchtvegetation und Ruderalflächen gebildet. Diese stellen ein naturnahes Mosaik dar, das in Verbindung mit den verbliebenen Gehölzen, tws. älteren Obstbäumen von Bedeutung für den Naturhaushalt ist. Die Kleingewässer und Feuchtflächen mit Seggen und Binsen (NSs/NSj) entwickeln sich zu geschützten Biotopen nach § 30 (2) Nr. 1+2 BNatSchG, die Ruderalflächen im südöstlichen Bereich sind eher als abwechslungsreich aber nicht geschützt einzustufen. Auch die Weidengebüsche (WBw) und Schilfröhrichte (NRs) am Ufer des Noors sind naturnah und als geschützte Uferzonen einzustufen oder sind als gewässerferne Weidengebüsche wertvoll. Abb. 23 und Anlage 1 zeigen die Flächen der Feuchtvegetation und Weidengebüsche, die vorrangig zu erhalten sind und auch in der Nutzung nur durch Steg und Wanderweg im Osten berührt werden. Günstig wäre eine Abgrenzung der Wegführung von den naturnahen seitlichen Flächen, um diese für die Vegetation aber auch Fauna zu schützen. Zu derartiger Abgrenzung liegen bisher keine Angaben vor.

7. Handlungsbedarf Fauna

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der größeren Bäume im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Erhalt des Flugkorridors unter dem Bahndurchlass für Fledermäuse. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten und Fledermäuse zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden (insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber Lichtquelle mit einer Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin), Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze und Flugwege nicht angestrahlt werden. Dies bedeutet den Verzicht auf Beleuchtung auch auf dem Steg über dem Wasser und am Ufer im Noor.

Vermeidungsmaßnahme 3 Kammmolch:

Das Vorkommen in den Landlebensräumen kann ganzjährig sein (Potenzial). Um bei Baumaßnahmen keine Tiere zu töten, ist nur eine Kontrolle der Baufläche kurz vor Eingriff und begleitend zum Eingriff zielführend. Aufgrund der inzwischen naturnahen Entwicklung aller Flächen wird während der Bauarbeiten ein Amphibienzaun entlang der Eingriffsgrenze vorgesehen. Bauarbeiten oder Pflegemaßnahmen in dem verbleibenden Schutzstreifen zwischen Noor und Spielflächen/Naturpfad sind unzulässig.

Alternativ wäre eine Kartierung der Art möglich, ggf. ist ein Negativnachweis zu erreichen und die Baubegleitung wäre nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 4 Kammmolch:

Abgrenzung des Streifens während der Bauzeit (Amphibienzaun) und zur Vermeidung des Betretens durch Erholungssuchende (Geländer am Naturpfad).

Vermeidungsmaßnahme 5 Gehölzvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme 6 Brutvögel der Staudenfluren

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.

Es wird empfohlen, eine deutliche und feste Abgrenzung zwischen Nutzflächen und Naturflächen entlang des Wanderweges und Stegs zu schaffen (s.o.). Baumaßnahmen oder Pflege erfolgen in der Naturfläche nicht.

Vermeidungsmaßnahme 7 Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.

Vermeidungsmaßnahme 8 Brutvögel der Ufer und Röhrichte

Feste dauerhafte Abgrenzung des naturnahen Streifens zwischen Wegen, Steg und naturnaher Fläche und Uferzonen.

Vermeidungsmaßnahme 9 Rastvögel

Eingrenzung der geplanten Wegeverbindungen ans Gewässer so, dass die Störungen minimiert werden und ausreichend ungestörte Uferbereiche und Schilfröhricht erhalten bleiben. Empfohlen wird eine Abgrenzung, die mit Sichtfenster das Beobachten von Vögeln

erlaubt, gegenüber der Wasserfläche aber teilweise zu den Seiten eine Abschirmung herstellt.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Artenschutzrechtlich werden Maßnahmen als Ausgleich für den Verlust von Habitaten aus Gehölzen, Staudenflur und tws. Feuchtvegetation erforderlich. Die Vegetationsstruktur verändert sich im Moment durch fehlende Nutzung. Es ist daher ein Mosaik der o.g. Biotoptypen betroffen und erfordert damit auch eine vergleichbare Habitatwiederherstellung. Die betroffene Fläche an Lebensräumen der o.g. Arten ist in Abb. 28 dargestellt.



Abb. 28: Artenschutzrechtlich relevante Flächenbeeinträchtigung 

Der Verlust an Lebensraum umfasst 5.556 m². Da sich die verbleibende naturnahe Fläche zu dichter Vegetation aus Gehölz, Stauden und Feuchtvegetation weiter entwickelt, ist der Umfang an indirekter Störung gering zu erwarten. Nur am Noor ist vom Steg aus keine Abschirmung gegeben, hier wurde aber eine Vermeidungsmaßnahme 9 vorgesehen.

Es ist daher eine Ausgleichsfläche von 5.556 m² für den Artenschutz erforderlich.

Als Ausgleichsfläche wird vorgesehen:

Ökokontos „Borbyhof/Feldweg“ in Eckernförde

Übergeordnetes Leitbild und Zielbiotope

Das Ökokonto „Borbyhof/Feldweg“ vollzieht den Lückenschluss zu zwei Hauptverbundachsen des Biotopverbunds „Lachsenbachtal“ und „Möhlwischtal“. Das Reliefpotential wird genutzt, um eine mannigfaltige Biotoptypenausstattung mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt zu erreichen.

Zielbiotope für das Ökokonto sind:

- Trockenrasen

- Extensiv gepflegtes Grünland
- Tümpel und Feuchtsenken als Laichhabitate und als Rast-/Nahrungshabitate für Feuchtwiesenvögel
- Stein- und Stubbenhaufen als Tagverstecke für Amphibien und Reptilien
- Sonnenexponierte Hügel für Reptilien
- Neue Gehölzareale als flächenhafte und punktuelle Trittsteinbiotope
- Neuer Knick als lineare Verbundstruktur

In der Kombination „Gehölzinseln – Stein- und Baumstubbenhaufen – Rohboden-Sonnenplätze – dauerhaftes Gewässer – temporäres Gewässer – schonende Fließgewässerunterhaltung – insektenreiches Grünland“ entsteht ein kleinräumiges Mosaik attraktiver Teillebensräume für Amphibien und Reptilien. Darüber hinaus werden zusätzlich Habitate für Brutvögel (Gehölzinseln) und für Insekten (Gehölzinseln, Stubbenhaufen, blütenreichere Grünlandfläche durch extensive Nutzung sowie Rohboden-Flächen) geschaffen.

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich werden erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Anbringung von Fledermausquartieren (5 Wochenstubenkästen, 5 Tagesquartiere als Spaltenkästen) an Bäumen in Verbindung mit Nahrungsflächen oder deren Entwicklung. Möglich im Bereich zwischen Spielfläche und Noor oder auch in der Ökokontofläche.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gehölzvögel

Schaffung einer Gehölzfläche für Brutvögel der Gärten und Obstgehölze im Umfang des Gehölzverlustes (1:1) sowie Anbringen von 10 Höhlenbrüterkästen, die im Nahbereich der Fledermauskästen anzubringen sind. Der Umfang ist als ein Anteil in der Fläche von 5.556 m² erforderlich und muss nicht im Detail präzisiert sein. Der Verlust an Gehölz liegt bei ca. 30 %. Kästen sind möglich zwischen Spielfläche und Noor oder auch in der Ökokontofläche.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Brutvögel der Staudenfluren

Schaffung von Staudenfluren als Brutplätze für Vögel. Der Umfang ist als Ergänzung zu der Gehölzkomensation festzulegen. Der Umfang ist als ein Anteil in der Fläche von 5.556 m² erforderlich und muss nicht im Detail präzisiert sein. Der Verlust an Staudenflur liegt bei ca. 50 %.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 4 Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Schaffung von Gewässern mit Röhrichtsaum als Brutplätze für Vögel. Der Umfang ist als Ergänzung zu der Komensation Gehölz und Staudenfluren als ein Anteil in der Fläche von 5.556 m² erforderlich und muss nicht im Detail präzisiert sein. Der Verlust liegt bei ca. 20 %.

Es wird durch das Ökokonto Ausgleich für vorrangig Amphibien und Reptilien geschaffen, gleichzeitig sind im Genehmigungsantrag aber auch Brutvögel und Insekten benannt. Es werden Gehölze, Gewässer und damit Röhrichte und spät gemähtes Grünland und damit Staudenfluren hergestellt. Dies kommt auch den Fledermäusen entgegen. Eine Komensation ist damit möglich. Über den Stand der Umsetzung und Verfügbarkeit sowie der Flächenanteile ist keine Überprüfung erfolgt. Da Quartiere für Höhlenbrutvögel und Fledermäuse nicht durch die Natur kurzfristig herstellbar sind, ist im Ökokonto oder auch zwischen Spielfläche und Noor die Anbringung der benannten Ersatzquartiere und Nistkästen erforderlich.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Eckernförde plant mit B-Plan 75 die Zulassung von Sport- und Erholungsnutzung im Geltungsbereich. Für das Bauleitverfahren wurden Auswirkungen durch Baumaßnahmen und zu erwartenden Störungen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Habitatflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz überprüft. Die Untersuchung der möglichen Konflikte zeigt für den Artenschutz einen Regelungsbedarf für Brut- und Rastvögel, Kammolch und Fledermäuse bei der Entfernung von Bäumen, Staudenfluren und am Gewässerufer mit Röhrichten und Weidengebüsch. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie zu artenschutzrechtlichem Ausgleich wurden dargestellt. Die artenschutzrechtliche Kompensation ist qualitativ im Bereich des Ökokontos „Borbyhof/Feldweg“ der Stadt Eckernförde möglich.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden durch den B-Plan und die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Ausnahmen nach § 45 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Für die Eingriffsregelung wird der Erhalt möglichst umfangreicher Gehölz- und Naturflächen zwischen Schulweg und nördlichem Ufer des Noors empfohlen, um die hier derzeit vielfachen Habitatmöglichkeiten für national geschützte Amphibien, Reptilien und tws. auch Insekten so weit wie möglich zu erhalten. Diese profitieren jedoch auch von der Waldentwicklung im Bereich der verbleibenden Flächen und von der Entwicklung des genutzten Ökokontos.

9. Literatur und Bewertungsgrundlagen

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.

RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.

